

Verbandssatzung

des

Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg

vom 14. August 2006

Die Stadt Amberg, der Landkreis Amberg-Weizsach und der Landkreis Schwandorf gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Amberg zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband erlässt aufgrund des Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), mit Einverständnis seiner Verbandsmitglieder und Genehmigung der Regierung der Oberpfalz folgende

V e r b a n d s s a t z u n g :

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften	§§ 1 - 4
II. Verfassung und Verwaltung	§§ 5 - 13
III. Verbandswirtschaft	§§ 14 - 19
IV. Schlussbestimmungen	§§ 20 - 23

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Amberg, der Landkreis Amberg-Weizsach und der Landkreis Schwandorf.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des Art.13 BayRDG.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder. Diese Entschädigungen sowie die Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters werden durch eine Satzung festgesetzt.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsräten kraft Amtes und den weiteren Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 40.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.

- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) können aufgabenbezogen zu den nichtöffentlichen Sitzungen eingeladen werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend. Weitere Sachverständige können eingeladen werden.

- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung; Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste und haben zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) zu erfassen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Niederschrift ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13, Art. 17 und Art. 18 BayRDG.
2. die Betreiberauswahl und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG)
3. den Erlass einer Geschäftsordnung
4. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, dessen Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden (siehe § 19 Abs. 8)
5. alle weiteren Entscheidungen, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsleiters liegen.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter dauert 6 Jahre. Abweichend hiervon endet sie mit dem Ende der Wahlzeit in ihrem Amt bei der Vertretungskörperschaft oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesem Amt. Sie endet in jeden Fall mit dem Ende der Amtszeit der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertreter weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Sind der Verbandsvorsitzende und seine gewählten Stellvertreter (§ 11 Abs. 1) zu einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, wird die Sitzung hierzu vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die ihm durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes; Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.
Weiter kann die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung nach § 12 Abs. 3 und Abs.4 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Das Nähere Regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Stadt Amberg übernimmt Aufgaben der Verwaltung nach den Vorgaben des Zweckverbandes. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aller Verbandsmitglieder.

III. Verbandswirtschaft

§ 14

Anzuwendende Vorschriften; Haushaltsjahr

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit was anderes ergibt.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende übermittelt den von der Geschäftsstelle erstellten Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach der Genehmigung, ansonsten frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht, sofern nicht die Aufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen.

Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage nach § 16 wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben
 - a) die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) die Bemessungsgrundlage und der Umlagesatz (§ 16 Satz 2),
 - c) die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

Änderungen während des Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich.

- (2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern nach Erlass der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Wird die Verbandsumlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat zu entrichten.
- (4) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Verbandsumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 3) abzurechnen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen die Verbandsumlage ist unzulässig.

§ 18

Kassen- und Rechnungswesen

Mit den Kassengeschäften und dem Rechnungswesen des Zweckverbandes wird die Stadt Amberg beauftragt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aller Verbandsmitglieder.

§ 19

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die örtliche Kassenprüfung gemäß Art.106 Abs. 5 GO obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Amberg.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und mit einem detaillierten Rechenschaftsbericht sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Art. 102 Abs. 1 GO findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 106 Abs. 1 GO örtlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Beratungen sind Niederschriften zu erstellen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt eines der Verbandsmitglieder, das weder den Verbandsvorsitzenden stellt noch mit den Kassengeschäften betraut ist, wird umfassend als Sachverständiger zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung herangezogen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aller Verbandsmitglieder durch den Zweckverband erstattet. Der Prüfungsauftrag ist jährlich durch die Verbandsversammlung zu erteilen.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (6) Die Verbandsräte können die Berichte über die Prüfungen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einsehen. Die Prüfungsberichte sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

- (7) Für die örtliche Rechnungsprüfung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt. Er besteht aus fünf Verbandsräten. Die Landkreise Schwandorf und Amberg-Sulzbach sind mit jeweils zwei Verbandsräten, die Stadt Amberg ist mit einem Verbandsrat vertreten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Auseinandersetzung

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Diese erfolgt nach Maßgabe einer Vereinbarung aller bisherigen Verbandsmitglieder.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22

Archivierung der Unterlagen

Der Zweckverband archiviert seine Unterlagen gemäß Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Archivgesetz im Staatsarchiv Amberg. Das Eigentum am Archivgut bleibt unberührt. Das Nähere regelt die mit dem Staatsarchiv Amberg geschlossene Archivierungsvereinbarung.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2001 (RABl S. 37) außer Kraft.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	13.03.2014	genehmigungsfrei	RdO Nr. 4/14 16.04.2014	§ 4, 5, 6, 7, 8, § 10, 12, 13, 15, § 17, 18, 19, 22		17.04.2014